

Beitragsordnung

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

§2 Beschlussfassung über die Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird wie folgt festgelegt:
 - a. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 25,00.
 - b. Jugendliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von EUR 12,00.
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die jährliche Beitragspflicht orientiert sich am Eintrittsdatum im jeweiligen Geschäftsjahr und beträgt
 - a. 100% des Jahresbeitrags im Falle eines Beitritts im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. eines Jahres
 - b. 50% des Jahresbeitrags im Falle eines Beitritts im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres
 - c. 0% des Jahresbeitrags im Falle eines Beitritts im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12. eines Jahres.
- (3) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied soll eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung erteilen.

Stand: 07.10.2021